

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2020/236 von Rolf Blatter: «Verwaltung während Corona-Krise»

2020/236

vom 11. August 2020

#### 1. Text der Interpellation

Am 14. Mai 2020 reichte Rolf Blatter die Interpellation 2020/236 «Verwaltung während Corona-Krise» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Das Coronavirus dominiert aktuell weite Teile unseres Alltags und stellt sowohl Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer vor grosse Herausforderungen. Zahlreiche Unternehmen und Organisationen waren und sind bestrebt, ihren Betrieb auch in Corona-Zeiten aufrecht - und über Wasser zu halten. Einige von ihnen mussten sich dafür auf neue Arbeitsformen wie Home-Office einstellen – und nicht wenige auch Einbussen monetärer Art in Kauf nehmen. Auch die Kantonsangestellten wurden aufgefordert, wenn immer möglich von zu Hause aus zu arbeiten. Dies schien bei so vielen möglich, dass der Kanton zum Ausgleich Angestellte, die am Arbeitsplatz erscheinen, pro Arbeitstag mit einer Zeitgutschrift von 30 Minuten entschädigt.*

*Gemäss einem Merkblatt des Eidgenössischen Personalamtes sollen Staatsangestellte, die im Home-Office arbeiten, weiter die ganze Soll-Arbeitszeit aufschreiben dürfen, selbst wenn die tatsächlich geleistete Arbeitszeit – reduziert etwa durch die Betreuung von Kindern – tiefer ist. Weiter sollen Staatsangestellte ihre Ferien auch kurzfristig verschieben dürfen, was dazu führen kann, dass viele Staatsangestellte nach der Corona-Zeit wohl im Herbst und/oder Winter Ferien machen und gewisse Aufgaben der Dienststellen nicht fristgerecht erfüllt werden können.*

#### **Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:**

- *Konnte trotz Home-Office usw. bislang sichergestellt werden, dass die kantonalen Verwaltungen ihre Aufgaben im gewohnten Rahmen erfüllen können?*
- *In welchem Umfang wurden Kantonsangestellte mit Zeitgutschriften von 30 Minuten entschädigt? Wie viele Personen konnten davon profitieren – welchen geldwerten Leistungen entsprechen diese Zeitgutschriften?*
- *Gab's auch beim Kanton Kurzarbeit – und in der Folge Lohneinbussen bei den Angestellten?*
- *Wie begründet der Regierungsrat die genannten 30 Minuten Zeitgutschrift für Staatsangestellte gegenüber Baselbieter Firmen, die sich keine entsprechenden Gutschriften zugunsten der Mitarbeitenden leisten können?*
- *Nach welchen Kriterien werden Arbeitszeit und Arbeitsleistung der Kantonsangestellten im Home-Office erfasst?*

- Können BL-Kantonsangestellte ebenfalls die ganze Soll-Arbeitszeit aufschreiben, auch wenn die tatsächlich geleistete Arbeitszeit – beispielsweise durch die Betreuung von Kindern – tiefer ist?
- Können auch BL - Kantonsangestellte ihre Ferien kurzfristig verschieben?
- Ab wann sollen Kantonsangestellte grundsätzlich wieder am Arbeitsplatz erscheinen?
- Wie stellt der Kanton sicher, dass die kantonalen Verwaltungen ihre Aufgaben jederzeit vollumfänglich und in den vorgesehenen Fristen erfüllen können?

## 2. Einleitende Bemerkungen

Die nachfolgende Beantwortung der vorliegenden Fragen zeigt auf, dass sich die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung zur Zeit der Corona-Krise sehr stark engagiert und unter zum Teil schwierigen Bedingungen ihre Arbeit mit grosser Motivation und ohne Qualitätseinbusse geleistet haben. Zudem darf erfreulicherweise festgestellt werden, dass viele Arbeiten in Zeiten der Digitalisierung auch von zu Hause aus haben erledigt werden können. Dazu leistete die gut ausgebaute Infrastruktur einen wichtigen Beitrag. Mit den zahlreichen Zugriffen von extern wurde eindrücklich bewiesen, dass eine hohe Netzwerkstabilität gewährleistet werden kann. Zudem wurde das Instrument «Videokonferenz» aufgrund des geforderten «Social Distancing» vermehrt eingesetzt. Damit kann auch weiterhin eine effiziente Gesprächsführung sichergestellt werden. Da kaum Ansteckungen bekannt sind, darf davon ausgegangen werden, dass die kantonale Verwaltung Basel-Landschaft ganz viel richtig gemacht hat. Eine Welle von Ansteckungen hätte zwangsläufig dazu geführt, dass ein Produktivitätsverlust zu beklagen gewesen wäre und im Extremfall vereinzelte Dienstleistungen nicht mehr hätten erbracht werden können. Das Gegenteil war der Fall: Unsere Mitarbeitenden haben trotz erschwelter Bedingungen ihre Aufgaben erfüllt und teilweise sogar substantielle Mehrarbeit in hervorragender Qualität geleistet.

## 3. Beantwortung der Fragen

1. *Konnte trotz Home-Office usw. bislang sichergestellt werden, dass die kantonalen Verwaltungen ihre Aufgaben im gewohnten Rahmen erfüllen können?*

Auch während der Corona-Krise wurden alle anfallenden Arbeiten von den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung in gewohnt hoher Qualität erledigt. Die Mitarbeitenden zeigten, dass es möglich ist, auch trotz des zusätzlichen Drucks die erforderliche Arbeitsleistung zu gewährleisten. Die erschwerenden Rahmenbedingungen wie Wahrung des Abstandes sowie Wahrung des Schutzkonzeptes konnten dank der gut ausgebauten Infrastruktur die Erfüllung der Arbeitsleistungen nicht behindern.

2. *In welchem Umfang wurden Kantonsangestellte mit Zeitgutschriften von 30 Minuten entschädigt? Wie viele Personen konnten davon profitieren – welchen geldwerten Leistungen entsprechen diese Zeitgutschriften?*

Die Zeitgutschrift von 30 Minuten wurde bis zum 31. Mai 2020 als ein Zeichen der Wertschätzung gewährt. Diese Zusatzleistung kam bei den Mitarbeitenden sehr gut an. Einige Mitarbeitende wurden aufgefordert, ihre Arbeitsleistung an ihrem angestammten Arbeitsplatz zu erbringen, damit die kantonale Verwaltung auch während der Corona-Krise gut funktionierte. Hierzu mussten diese Mitarbeitenden auf dem Arbeitsweg ein damals noch sehr unbestimmtes Infektionsrisiko auf sich nehmen. Gegenüber den Mitarbeitenden im Home-Office war der tägliche Zeitaufwand um die Dauer der Arbeitswege höher. Diese Zusatzleistung wollte der Arbeitgeber mit der Gutschrift von 30 Minuten wertschätzen. Die dadurch entstehende Freizeit muss im Verlaufe der Jahre 2020 und 2021 bezogen werden. Der mit der Zusatzgutschrift aufgebaute Zeitsaldo wird also dann kompensiert, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies erlauben, so dass kein zusätzlicher finanzieller Aufwand entstehen wird, der in Form von Geld ausbezahlt werden müsste. Somit entsteht eine Win-Win-Situation. Der Arbeitgeber zeigt den Mitarbeitenden seine Wertschätzung für ihren Sondereinsatz, und die Arbeitnehmenden erhalten dadurch Kompensationszeit, welche sie dann beziehen können, wenn ihre Organisationseinheit wenig belastet ist. Die Kompensationszeit ist zugesprochen

worden, wenn der/die Mitarbeitende diese beantragt hat; ein Teil der Arbeitnehmenden hat hierauf verzichtet.

**3. *Gab's auch beim Kanton Kurzarbeit – und in der Folge Lohneinbussen bei den Angestellten?***

Nein. Die kantonale Verwaltung kennt keine Kurzarbeit. Für eine öffentliche Verwaltung ist es unüblich, Kurzarbeit zu beantragen. Das Instrument ist vor allem für marktwirtschaftlich orientierte Organisationen gedacht, die aufgrund von Spezialsituationen einen Nachfrageeinbruch erleiden. In der öffentlichen Verwaltung gibt es kaum Arbeitsfelder, welche während der Corona-Krise einen stark reduzierten Arbeitsanfall aufweisen. Der Service Public wird auch in Krisenzeiten weiterhin aufrechterhalten und angeboten. Wesentliche Zusatzbelastungen haben sich in denjenigen Organisationseinheiten ergeben, welche direkt in die Krisenbewältigung - in gesundheitspolitischer, organisatorischer, finanzieller, personeller und informatiktechnischer Hinsicht - involviert gewesen sind.

**4. *Wie begründet der Regierungsrat die genannten 30 Minuten Zeitgutschrift für Staatsangestellte gegenüber Baselbieter Firmen, die sich keine entsprechenden Gutschriften zugunsten der Mitarbeitenden leisten können?***

Dem Regierungsrat ging es darum, für diejenigen Mitarbeitenden, welche vor Ort einen ausserordentlichen Einsatz leisteten, ein Zeichen der Wertschätzung abzugeben. Die Idee einer Zeitgutschrift wurde ursprünglich aus der Überlegung geboren, dass diejenigen Mitarbeitenden, welche an ihrem angestammten Arbeitsort arbeiten müssen, sich einem erhöhten Ansteckungsrisiko aussetzen. Dies im Vergleich zu den Kolleginnen und Kollegen im Home-Office, da die meisten sich mit dem öffentlichen Verkehr zur Arbeit begeben. Diese ausdrückliche Anerkennung des Eingehens eines – damals noch schwer einschätzbaren – Risikos und die teilweise Kompensation der An- und Rückreisezeit zur Arbeit wurde von den Mitarbeitenden sehr gut aufgenommen. Die hohe Produktivität – trotz und wegen der Corona-Krise – zeigt, dass die Mitarbeitenden mit den schwierigen Umständen gut umzugehen wussten. Die grosse Motivation, die zahlreichen Themenfelder trotz der Umstände weiterhin mit viel Energie zu bearbeiten, war überall spürbar.

Ein Vergleich zeigt, dass namhafte Organisationen zu Zeiten der Corona-Krise ebenfalls zusätzliche Leistungen angeboten haben, um den Sondereinsatz wertzuschätzen. Auf der Liste stehen beispielsweise Namen wie Coop, Migros, Nestlé, Aldi, Lidl und die Post. Der Regierungsrat hat mit der Zeitgutschrift von 30 Minuten ein Instrument eingesetzt, das es ermöglicht, im Sinne der individuellen Möglichkeiten, zusätzliche Freizeit zu gewähren. Der Bezug dieser Freizeit wird dann bewilligt, wenn es die betrieblichen Verhältnisse erlauben. Somit entsteht eine Situation, welche eine für alle ausbalancierte Lösung darstellt. Die Mitarbeitenden erhalten Freizeit, welche sie im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten beziehen können. Dabei erinnern sie sich gewiss an die besonderen Einsätze und die Zeitgutschrift, welche seitens Arbeitgeber gewährleistet wurde. Dies dürfte sich wiederum positiv auf die Mitarbeitendenzufriedenheit, auf das zukünftige Engagement und so auf die Leistung auswirken, welche täglich erbracht wird.

**5. *Nach welchen Kriterien werden Arbeitszeit und Arbeitsleistung der Kantonsangestellten im Home-Office erfasst?***

Die auch zu Krisenzeiten gültige Arbeitszeit-Verordnung verlangt, dass die Arbeitszeit mit Beginn und Ende erfasst wird. Dies wird unbesehen des Arbeitsortes sowohl am Büroarbeitsplatz wie auch im Home-Office vorgenommen. Zudem vereinbaren die Führungskräfte regelmässig zu erreichende Ziele, um die Leistungserbringung sicherstellen zu können. Auch dies wird unabhängig vom Arbeitsort vorgenommen. Dank der guten Infrastruktur können die meisten Arbeiten ortsunabhängig erbracht werden. Mit der Corona-Krise ist ein neues Zeitalter angebrochen. Viele Organisationen – sowohl in der Privatwirtschaft wie auch im öffentlichen Bereich – nutzen die gemachten Erfahrungen, um daraus neue Arbeitsmodelle zu entwickeln. Die kantonale Verwaltung Basel-Landschaft ist ebenfalls damit beschäftigt, Überlegungen zum Umgang mit dem Thema Home-Office vorzunehmen, um die vielfältigen, daraus resultierenden Vorteile nutzen zu können.

6. *Können BL-Kantonsangestellte ebenfalls die ganze Soll-Arbeitszeit aufschreiben, auch wenn die tatsächlich geleistete Arbeitszeit – beispielsweise durch die Betreuung von Kindern – tiefer ist?*

Nein, Kinderbetreuung fällt nicht unter die Arbeitszeit. Kinderbetreuung muss ausserhalb der Arbeitszeit erfolgen. In Analogie zu anderen Organisationen können für Betreuungspflichten bei Bedarf die zur Verfügung gestellten Anzahl Betreuungstage verwendet werden, welche in der Personalverordnung festgeschrieben sind.

7. *Können auch BL - Kantonsangestellte ihre Ferien kurzfristig verschieben?*

Geplante Ferien sind grundsätzlich zu beziehen. Damit wird sichergestellt, dass es nicht zu einem Aufschub an Ferien kommt, welcher dann in der zweiten Jahreshälfte gehäuft abgetragen wird. Der Ferienbezug muss zudem immer unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Betrieb aufrecht erhalten werden kann, so wie es auch in «normalen Zeiten» der Fall ist.

8. *Ab wann sollen Kantonsangestellte grundsätzlich wieder am Arbeitsplatz erscheinen?*

Der Regierungsrat hat die Notlage per 31. Mai 2020 aufgehoben. Somit hat die Rückkehr an den Arbeitsplatz und somit in die «neue Normalität» ab dem 2. Juni 2020 (1. Juni = Pfingstmontag) begonnen. Selbstverständlich müssen weiterhin die Vorgaben des BAG eingehalten werden. So gilt es für jede Dienststelle, ein Schutzkonzept zu erstellen, welches das erforderliche Sicherheitsniveau ermöglicht. Schwierig würde die Situation, wenn eine Vielzahl von Mitarbeitenden aufgrund von Ansteckungen nicht mehr arbeiten könnten.

9. *Wie stellt der Kanton sicher, dass die kantonalen Verwaltungen ihre Aufgaben jederzeit vollumfänglich und in den vorgesehenen Fristen erfüllen können?*

Die gut etablierten Controlling-Instrumente stellen sicher, dass die Aufgaben in der gewünschten Qualität und zur geplanten Zeit erbracht werden. So gehört es zur Aufgabe der Führungskräfte – mit oder ohne Corona-Krise – dafür zu sorgen, dass die Pendenzen im Rahmen der Vorgaben abgearbeitet werden. Die digitalen Hilfsmittel unterstützen dabei die Erledigung der Aufgaben in den vorgegebenen Fristen, da die Kommunikation sowie der Zugriff auf wichtige Daten nicht ausschliesslich vom Büroarbeitsplatz erfolgen muss.

Liestal, 11. August 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich